

160

KANTON ZUERICH
Stadt Dietikon
Gemeinde Urdorf

1 11 4/026/028

SCHUTZZONENREGLEMENT
=====

für die Quellfassungen Schützenhaus und Laubibrunnen
der Wasserversorgung Dietikon

Dietikon, den 1. September 1980
Ra/ca

Wasserversorgung Dietikon:

.....



Genehmigt durch den Stadtrat
Dietikon, 1 2. JULI 1982

Genehmigt am - 9. AUG. 1982

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Im Namen des Stadtrates

Der Präsident:

Der Schreiber:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
Kölbl

[Handwritten signature]
Meier

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassungen der Stadt Dietikon

1. Quelle Schützenhaus

Eigentümer: Wasserversorgung Dietikon
Standort: Gemeinde Dietikon, beim Schützenhaus
Schutzzonen: Gemeinden Dietikon und Urdorf

2. Quelle Laubibrunnen

Eigentümer: Wasserversorgung Dietikon
Wasserversorgung Baden: Bezugsrecht 55 %
Standort: Gemeinde Dietikon, Röhrenmoos
Schutzzonen: Gemeinde Dietikon

3. Quelle Bollenhof

Eigentümer: Wasserversorgung Baden
Wasserversorgung Dietikon: Bezugsrecht 45 %
Standort: Gemeinde Spreitenbach AG, Bollenhof
Schutzzonen: Gemeinde Spreitenbach AG, werden in einem
separaten Verfahren festgesetzt. Nicht Bestandteil
dieses Schutzzonenreglementes.

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz der vorstehend genannten Quellwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2 : Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um diese Quellwasserfassung bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

- Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Planbeilagen im Anhang:
1. Schutzzonen Quellen Dietikon ZH, Uebersichtsplan 1 : 25000
 2. Schutzzonen Quelle Schützenhaus, Situation 1 : 2500
 3. Schutzzone Quelle Laubibrunnen, Situation 1 : 2000
- des Geologen Dr. Heinrich Jäckli, datiert vom 25.5.1978. Diese Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 4 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

- Art. 5 : Weitere Schutzzone (Zone III)
- In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:
- 5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5.2 verboten.
 - 5.2 Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Es sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.
 - 5.3 Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
 - 5.4 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.

Art. 6 : Engere Schutzzzone (Zone II)

Zusätzlich zu den unter Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten:

- 6.1 Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
- 6.2 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich Art. 6.3 verboten.
- 6.3 Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.
- 6.4 Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.
- 6.5 Die übermässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist untersagt. Im übrigen gilt Art. 6.4.

Art. 7 : Fassungsbereich (Zone I)

Zusätzlich zu den unter Art. 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsgebiet folgende Beschränkungen:

- 7.1 Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
- 7.2 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- 7.3 Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 : In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 9 : Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 10 : Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Stadtrat Dietikon festgesetzt am ...12. Juli 1982.....

Der Stadtpräsident:

Der Stadtratsschreiber:

Frei L.
.....



[Signature]
.....

Vom Gemeinderat Urdorf festgesetzt am 9. Aug. 1982

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Käfer
.....

Mün
.....

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. ...2508.....

21. Nov. 1986

Anhang: Planbeilagen 1 - 3